



Gemeinde
Seedorf

VERORDNUNG über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung)

(vom 25. Mai 2023)

VERORDNUNG über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung) (vom 25. Mai 2023)

Die Gemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)² und auf die kantonale Veterinärverordnung³

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINES

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Gemeinde Seedorf.

2. Kapitel: MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

Artikel 2 Meldepflicht und Verzeichnis

¹ Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod eines Hundes zu melden.

² Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

Artikel 3 Kennzeichnung und Registrierung

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁴ mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

² Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts⁵ bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen⁶.

³ Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.

3. Kapitel: HUNDEHALTUNG

Artikel 4 Pflege und Betreuung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, pflegen und beaufsichtigen.

² Tierquälerei, wie Misshandlungen, starke Vernachlässigungen, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁷ bestraft.

¹ KV; RB 1.1101

² Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)

³ RB 60.2111

⁴ Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁵ Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁶ Art. 18 der kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111)

⁷ Art. 26 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

Artikel 5 Schutz der öffentlichen Ordnung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen;
- d) die Leinenpflicht in definierten Gebieten eingehalten wird.

² Um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten, kann der Gemeinderat Auflagen wie z.B. Leinenpflicht mittels Reglement erlassen. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle gem. Art. 27 der Veterinärverordnung⁸.

Artikel 6 Beseitigung von Hundekot und Entsorgungsstellen

¹ Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsmässig zu entsorgen.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Entsorgungsstellen zur Verfügung stehen und bewirtschaftet diese.

4. Kapitel: **HUNDESTEUER**

Artikel 7 Steuerpflicht

¹ Wer in der Gemeinde Seedorf einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig.

² Halterinnen bzw. Halter, die einen Hund nach dem 1. November angeschafft haben oder die einen Hund besitzen, welcher am 1. November noch nicht meldepflichtig war, sind im betreffenden Jahr nicht steuerpflichtig.

³ Wer im betreffenden Kalenderjahr einen Hund für weniger als zwei Monate hält, ist nicht steuerpflichtig.

⁴ Wer im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist und dort eine Hundesteuer bezahlt hat, ist nicht steuerpflichtig.

Artikel 8 Steuerhöhe und Bezug

¹ Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilmässig erhoben.

² Sie beträgt für jeden Hund Fr. 80.– pro Kalenderjahr.

³ Für eine gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Steuer ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.

⁴ Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben oder wird bei späterer Anmeldung sofort zur Zahlung fällig

⁸ Art. 27 Veterinärverordnung (RB 60.2111)

Artikel 9 Steuerbefreiung

¹ Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen bzw. Halter von:

- a) Hunden im Dienst öffentlicher Organisationen sowie Rettungsorganisationen;
- b) Begleithunden von Blinden und Gehörlosen sowie Hilfs-/Begleithunden von Personen mit Behinderung;
- c) Therapiehunden;
- d) Herdenschutzhunden.

² Wer als Hundehalterin bzw. Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes erbringen.

Artikel 10 Steuererlass

Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

5. Kapitel: **STRAFEN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.– bestraft werden.

² In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung treten.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen nach dem Bundesrecht und des kantonalen Rechts.

⁴ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege⁹.

Artikel 12 Rechtspflege

¹ Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 13 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

⁹ Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)

¹⁰ VRPV; RB 2.2345

Im Namen der Gemeindeversammlung Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann

Gemeindeschreiber: Stefan Furrer